

**SATZUNG**  
**der Gemeinde Sylt**  
**über die Niederschlagswasserbeseitigung**  
**(Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)**  
**vom 11.05.2026**

Berechtigt durch

- § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 17 Abs. 1 und 2 und § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO),
- § 44 Abs. 1 bis 4, § 45 Abs. 1, 4 und 5 und § 111 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG)

wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 24.07.2025 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Nordfriesland als untere Wasserbehörde vom 19.02.2026 folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Abschnitt I: Allgemeines .....</b>	<b>2</b>
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Niederschlagswasserbeseitigungspflicht und ihre Erfüllung durch Dritte.....	2
§ 3 Begriffsbestimmungen und Allgemeines .....	3
§ 4 Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht .....	5
§ 5 Öffentliche Einrichtung.....	5
§ 6 Bestandteile der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung.....	6
§ 7 Herstellung, Änderung und Beseitigung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung und ihrer Bestandteile, Betretungsrechte	7
<b>Abschnitt II: Anschluss und Benutzung der Einrichtung; Niederschlagswasserbeseitigung     außerhalb der Einrichtung .....</b>	<b>7</b>
§ 8 Anschlussrecht .....	7
§ 9 Ausschluss des Anschlussrechts im Einzelfall und zu anderen Zwecken als zur Niederschlagswasserbeseitigung .....	8
§ 10 Benutzungsrecht.....	8
§ 11 Ausschluss und Begrenzung des Benutzungsrechts .....	9
§ 12 Anschlusszwang .....	11
§ 13 Benutzungszwang .....	11
§ 14 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang .....	12

§ 15 Grundstücksanschlüsse.....	12
§ 16 Niederschlagswasserbeseitigung außerhalb der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung.....	13
<b>Abschnitt III: Grundstücksentwässerungsanlage .....</b>	<b>13</b>
§ 17 Genehmigungsvorbehalt und Antragsverfahren.....	13
§ 18 Allgemeine Anforderungen an die Planung, Herstellung, den Betrieb, die Unterhaltung, Anpassung und Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen.....	14
§ 19 Zusätzliche Anforderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen (Anschlusschächte, Rückstausicherung, Vorbehandlungsanlagen).....	14
§ 20 Anpassung von Grundstücksentwässerungsanlagen .....	15
§ 21 Baubeginn und Abnahme .....	15
<b>Abschnitt IV: Verwaltung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung und Grundstücksentwässerungsanlagen .....</b>	<b>16</b>
§ 22 Prüfungs- und Überwachungsbefugnisse, Auskunftspflichten, Zutritts- und Zugangsrechte .....	16
§ 23 Mitteilungspflichten .....	17
§ 24 Betriebsunterbrechungen und ihre Folgen .....	18
§ 25 Abgaben .....	19
<b>Abschnitt V: Schlussbestimmungen .....</b>	<b>19</b>
§ 26 Datenverarbeitung .....	19
§ 27 Ordnungswidrigkeiten.....	19
§ 28 Übergangsregelungen für eingeleitete Genehmigungs- oder Abnahmeverfahren .....	21
§ 29 Inkrafttreten.....	21

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Sylt und im Rahmen der gemeindlichen Niederschlagswasserbeseitigungspflicht.

### **§ 2**

#### **Niederschlagswasserbeseitigungspflicht und ihre Erfüllung durch Dritte**

- (1) Auf ihrem Gebiet ist die Gemeinde Sylt (im Folgenden: Gemeinde) nach Maßgabe von §§ 44 ff. LWG in Verbindung mit §§ 54 ff. WHG zur Niederschlagswasserbeseitigung verpflichtet, soweit sie die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht nicht übertragen

hat.

- (2) <sup>1</sup> Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten aus dieser Satzung Dritter bedienen, insbesondere darf sie zur Erfüllung ihrer Niederschlagswasserbeseitigungspflicht Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte ganz oder teilweise mit der Niederschlagswasserbeseitigung und zugehörigen Tätigkeiten beauftragen. <sup>2</sup> Von der Gemeinde beauftragte Dritte haben sich auf Verlangen gegenüber den nach dieser Satzung Verpflichteten auszuweisen.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen und Allgemeines

- (1) <sup>1</sup> **Niederschlagswasser** ist gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser. <sup>2</sup> **Befestigte Flächen** sind künstlich herbeigeführte Verdichtungen von Erdoberflächen, die ein Versickerungshindernis darstellen. <sup>3</sup> Hierzu gehören auch unterirdische, mit Oberboden überdeckte Anlagen (wie z.B. Tiefgaragen) und begrünte Dächer.
- (2) Die **Niederschlagswasserbeseitigung** umfasst gemäß § 54 Abs. 2 WHG das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser.
- (3) <sup>1</sup> **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist jedes Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Buchgrundstück). <sup>2</sup> Grundstücke im bürgerlich-rechtlichen Sinne, die ein und demselben Grundstückseigentümer gehören und aufgrund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden, gelten als ein Grundstück. <sup>3</sup> Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, die selbstständig anschließbar sind, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewendet werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde nach Anhörung des Grundstückseigentümers.
- (4) <sup>1</sup> **Grundstückseigentümer** im Sinne dieser Satzung sind diejenigen, die im Grundbuch als Eigentümer des Grundstücks eingetragen sind, einschließlich der Wohnungs- und Teileigentümer. <sup>2</sup> Die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer nach dieser Satzung gelten entsprechend auch für

1. Erbbauberechtigte, einschließlich Wohnungs- und Teilerbbauberechtigte  
sowie

2. sonstige dinglich zur Grundstücksnutzung Berechtigte (z.B. Nießbraucher).

<sup>3</sup> Mehrere hinsichtlich desselben Grundstücks dinglich Berechtigte sind als Gesamtschuldner verantwortlich. <sup>4</sup> Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht, einem Wohnungserbbaurecht oder einem Teilerbbaurecht belastet, so sind die Erbbauberechtigten anstelle der Grundstückseigentümer nach dieser Satzung berechtigt und verpflichtet. <sup>5</sup> Mehrere hinsichtlich desselben Grundstücks Erbbauberechtigte sind als Gesamtschuldner verantwortlich. <sup>6</sup> Jeder Wechsel der dinglichen Berechtigung an einem Grundstück, insbesondere die Übereignung, ist der Gemeinde binnen eines Monats anzuzeigen. <sup>7</sup> Unterlassen der frühere Berechtigte oder der neue Berechtigte die Anzeige, so sind sie als Gesamtschuldner nach dieser Satzung verantwortlich, bis die Gemeinde Kenntnis von dem Wechsel der dinglichen Berechtigung hat.

(5) **Sammler** im Sinne dieser Satzung ist jeder Entwässerungsgraben, jeder Kanal oder sonstiger Bestandteil der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung, in dem Niederschlagswasser aus Grundstücksanschlüssen gesammelt und fortgeleitet wird.

(6) **Zulaufleitung** im Sinne dieser Satzung ist die leitungsmäßige Verbindung zwischen dem Sammler und den Entwässerungsobjekten (z.B. Bodenablauf, Kastenrinne, Fallrohr etc.) auf dem anschlussnehmenden Grundstück.

(7) <sup>1</sup> **Grundstücksanschluss** im Sinne dieser Satzung ist die Strecke der Zulaufleitung zwischen Sammler und der Grenze des anschlussnehmenden Grundstücks. <sup>2</sup> Grenzt das anschlussnehmende Grundstück nicht unmittelbar an das Grundstück, auf dem die Zulaufleitung vom Sammler abzweigt, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des Grundstücks, auf dem die Zulaufleitung vom Sammler abzweigt. <sup>3</sup> Liegt der Sammler in einer öffentlichen Straße, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des Straßengrundstücks. <sup>4</sup> Verläuft die öffentliche Straße über mehrere Grundstücke, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des äußersten Straßengrundstücks. <sup>5</sup> Befindet sich der Anschlussschacht im Sinne von § 19 Abs. 1 auf der Strecke der Zulaufleitung, die nach Satz 1 bis 4 den Grundstücksanschluss bildet, endet der Grundstücksanschluss bereits am Zusammentreffen von Zulaufleitung und Anschlussschacht. <sup>6</sup> Gleiches gilt, wenn der Sammler auf dem anschlussnehmenden Grundstück liegt. <sup>7</sup> Liegt der Sammler nicht in einem Straßengrundstück, sondern in einer anderen

öffentlichen Fläche oder in einem gemeindeeigenen Grundstück oder einem Grundstück an dem die Gemeinde über ein Leitungsrecht verfügt, gelten die Sätze 3 bis 5 entsprechend. <sup>8</sup> Maßgeblich ist stets die Sicht vom Sammler in Richtung des anschlussnehmenden Grundstücks.

- (8) <sup>1</sup> **Grundstücksentwässerungsanlage** im Sinne dieser Satzung sind alle Anlagen auf dem anschlussnehmenden Grundstück, die der Fassung, Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung, Messung und Ableitung von Niederschlagswasser dienen. <sup>2</sup> Zur Grundstücksentwässerungsanlage gehören insbesondere auch Rückstausicherungen, Pumpwerke, Vorbehandlungs-, Versickerungs-, Mess-, Kontroll-, Rückhaltungs- und Hebeanlagen sowie solche Anlagen, mit denen die Menge des eingeleiteten Niederschlagswassers dosiert oder gedrosselt wird. <sup>3</sup> Weiterhin gehört auch die Strecke der Zulaufleitung zwischen Grundstücksanschluss und den bebauten oder befestigten Flächen auf dem anschlussnehmenden Grundstück samt zugehörigen Anlagen (z. B. Schächten) zur Grundstücksentwässerungsanlage. <sup>4</sup> Bei Druckentwässerung ist auch das private Pumpwerk Teil der Grundstücksentwässerungsanlage.

#### **§ 4**

##### **Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht**

<sup>1</sup> Die Pflicht zur Beseitigung von Niederschlagswasser wird gem. § 45 Abs. 4 LWG mit dieser Satzung für solche Grundstücke auf deren Eigentümer übertragen, die nicht an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind. Nicht angeschlossen sind Grundstücke, für die

1. überhaupt kein Grundstücksanschluss,
2. kein betriebsfertiger Grundstücksanschluss oder
3. ein betriebsfertiger, aber verschlossener Grundstücksanschluss besteht.

<sup>3</sup> Die Gemeinde behält sich die Rückübertragung der Beseitigungspflicht vor.

#### **§ 5**

##### **Öffentliche Einrichtung**

Zur Erfüllung der ihr obliegenden Niederschlagswasserbeseitigungspflicht betreibt die Gemeinde im Geltungsbereich dieser Satzung eine einheitliche öffentliche Einrichtung zur

Niederschlagswasserbeseitigung (öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung).

## § 6

### **Bestandteile der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung**

Zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit und ihren Standort alle Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung, die die Gemeinde für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt oder finanziert. <sup>2</sup> Dies sind insbesondere:

1. die Niederschlagssammler mit Reinigungs- und Kontrollschächten, Druckrohrleitungen, Pumpwerke und -stationen, Messstationen, Hebeanlagen, Rückhaltebecken, Einleitbauwerke,
2. die Anlagen zur Behandlung des Niederschlagswassers; z. B. Regenklärbecken oder Sandfänge,
3. die Grundstücksanschlüsse für die Niederschlagswasserbeseitigung,
4. verrohrte Gräben und Versickerungsanlagen  
und
5. zum Zwecke der Niederschlagswasserbeseitigung hergestellte offene Anlagen zum Sammeln, Fortleiten und Versickern des Niederschlagswassers (zum Beispiel Mulden oder offene Gräben) sowie Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung geworden sind.

<sup>3</sup> Zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gehören weiterhin auch

1. die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt  
sowie
2. alle Rechte, die die Gemeinde zum Zwecke der Niederschlagswasserbeseitigung innehat, insbesondere Mitbenutzungsrechte an Anlagen Dritter.

## **§ 7**

### **Herstellung, Änderung und Beseitigung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung und ihrer Bestandteile, Betretungsrechte**

- (1) <sup>1</sup> Die Gemeinde bestimmt über die Lage, Führung, Größe, Weite, Art und Umfang, Herstellung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung und ihrer Bestandteile. <sup>2</sup> Die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung und ihre Bestandteile werden ausschließlich von der Gemeinde oder durch von der Gemeinde beauftragte Dritte hergestellt, verändert, unterhalten und beseitigt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Herstellung, Änderung und Beseitigung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung oder ihrer Bestandteile besteht nicht.
- (3) Die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung und ihre Bestandteile dürfen nur von Beschäftigten der Gemeinde sowie von der Gemeinde beauftragten Dritten betreten werden.

### **Abschnitt II: Anschluss und Benutzung der Einrichtung; Niederschlagswasserbeseitigung außerhalb der Einrichtung**

## **§ 8**

### **Anschlussrecht**

- (1) <sup>1</sup> Jeder Grundstückseigentümer hat das Recht, Flächen seines Grundstücks, auf denen Niederschlagswasser anfällt, nach den Maßgaben und Verfahrensvorschriften dieser Satzung an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen, wenn und sobald die Gemeinde die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung für sein Grundstück betriebsfertig hergestellt hat, insbesondere, wenn für das Grundstück ein betriebsfertiger, unverschlossener Grundstücksanschluss besteht (Anschlussrecht). <sup>2</sup> Der Anschluss der Flächen steht unter Genehmigungsvorbehalt (§§ 17 ff.).
- (2) Erfüllt ein Grundstück nicht die Voraussetzungen aus Absatz 1, kann die Gemeinde dem Grundstückseigentümer den Anschluss auf Antrag gestatten, wenn das öffentliche Wohl hierdurch nicht beeinträchtigt wird und – insbesondere bei Hinterliegergrundstücken – die Zulaufleitung dauerhaft rechtlich und technisch gesichert ist.

## § 9

### **Ausschluss des Anschlussrechts im Einzelfall und zu anderen Zwecken als zur Niederschlagswasserbeseitigung**

- (1) Die Gemeinde kann das Anschlussrecht an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung im Einzelfall für ein Grundstück oder für Grundstücksteile durch Bescheid ausschließen,
1. wenn und soweit technisch oder aufgrund der Kapazität keine oder nur wirtschaftlich unzumutbare Möglichkeiten zur Aufnahme oder Behandlung des Niederschlagswassers durch die Einrichtung bestehen  
oder
  2. wenn und soweit die Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers durch den Grundstückseigentümer ohne unverhältnismäßige Kosten möglich und wasserwirtschaftlich sinnvoll ist.
- (2) <sup>1</sup> Der Anschluss von Drainageleitungen zur Ableitung von Niederschlagswasser, freiem oder gespanntem Grundwasser, Quellwasser, Baugrubenwasser oder unbelastetem Drainagewasser an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung ist unzulässig. <sup>2</sup> Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen und diese mit Auflagen und Bedingungen verbinden, insbesondere die Einleitung von Baugrubenwasser von einer vorherigen und nachträglichen Kanalinspektion der Haltungen vor dem Grundstück abhängig machen; § 11 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup> Wasserrechtliche Erlaubnis- oder Bewilligungserfordernisse bleiben unberührt.

## § 10

### **Benutzungsrecht**

<sup>1</sup> Sobald ein Grundstück betriebsfertig an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und der Anschluss der Grundstücksflächen, auf denen Niederschlagswasser anfällt, nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere der §§ 8 ff., an die Einrichtung bewirkt ist, darf das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere in den Grenzen von § 11, in die Einrichtung eingeleitet werden (Benutzungsrecht). <sup>2</sup> Im Übrigen kann die Gemeinde Einleitungen ausnahmsweise im Einzelfall gestatten, wenn der Zweck der öffentlichen Einrichtung nicht beeinträchtigt wird, etwa in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 2.

## § 11

### Ausschluss und Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) <sup>1</sup> Das Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer zur Niederschlagswasserbeseitigung verpflichtet oder die Gemeinde für das Grundstück nicht niederschlagswasserbeseitigungspflichtig ist. <sup>2</sup> Die Gemeinde kann das Benutzungsrecht im Einzelfall für ein Grundstück oder für Grundstücksteile durch Bescheid ausschließen, wenn die Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers durch den Grundstückseigentümer ohne unverhältnismäßige Kosten möglich und wasserwirtschaftlich sinnvoll ist.
- (2) In die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung darf Niederschlagswasser nicht eingeleitet werden, wenn zu besorgen ist, dass dadurch
1. die Funktion der Einrichtung so erheblich gestört wird, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnisse nicht eingehalten oder der Betrieb und Bestand nachteilig beeinflusst werden können,
  2. schädliche Ausdünstungen, giftige, übelriechende oder explosionsbildende Dämpfe oder Gas austreten werden,
  3. Bau- und Werkstoffe in einer Weise angegriffen werden, dass damit eine Störung der Funktionsfähigkeit der Einrichtung einhergehen wird,
  4. eine Behandlung des Niederschlagswassers wesentlich erschwert werden wird,
  5. von der Einrichtung sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, ausgehen werden,
  6. der Gewässerzustand des Vorfluters geschädigt werden wird
- oder
7. die Gemeinde ihre wasserrechtlichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllen können wird.
- (3) In die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung dürfen zusammen mit dem Niederschlagswasser oder gesondert nicht eingeleitet werden, insbesondere
1. Schmutzwasser,
  2. wesentliche Verunreinigungen befestigter Flächen, von denen Niederschlagswasser abfließt,

3. flüssige und später erhärtende Stoffe, z. B. Zement, Kalk, Kalkhydrat, Gips, Mörtel sowie deren Emulsionen;
4. feuergefährliche, fett- oder ölhaltige Stoffe, die explosionsfähige Gemische bilden können, wie z. B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische oder pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers, Räumgut aus Leichtstoff- oder Fettabscheidern;
5. Silage und Tierfäkalien, z. B. Jauche, Gülle, Mist und Abgänge aus Tierhaltungen;
6. Wasser, das zum Waschen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen verwendet wurde,
7. Grundwasser, Quellwasser, Drainagewasser oder Baugrubenwasser soweit die Einleitung nicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 ausnahmsweise zugelassen wurde;

Ausgenommen von Absatz 2 und 3 sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Niederschlagswasser, die aufgrund der allgemeinen Luftbeschaffenheit oder der allgemeinen Beschaffenheit der befestigten Flächen, von denen es abfließt, in ihm üblicherweise vorkommen und deren Qualität und Menge den Zweck der Einrichtung nicht beeinträchtigen.

- (4) <sup>1</sup> Die Gemeinde kann im Einzelfall Mengengrenzen festlegen, insbesondere wenn die bebauten und/oder befestigten Flächen 500 m<sup>2</sup> überschreiten. <sup>2</sup>Im Falle von Baugrubenwasser beträgt die maximale Einleitmenge 15 Kubikmeter pro Stunde. <sup>3</sup>Die Gemeinde kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung, eine Rückhaltung und/oder gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers erfolgt. <sup>4</sup> Sie kann insbesondere bei Niederschlagswasser von Gewerbe- oder Industriegrundstücken nach Maßgabe des Einzelfalls Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Niederschlagswassers vor der Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. <sup>5</sup> Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung verlangen.
- (5) Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen in Gewerbe- oder Industriebetrieben der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann die Gemeinde verlangen, dass der Grundstückseigentümer entsprechende Vorkehrungen trifft und Einrichtungen schafft, mit denen solches Abwasser gespeichert und auf andere Weise vom

Grundstückseigentümer ordnungsgemäß entsorgt werden muss.

- (6) <sup>1</sup> Wer gegen die vorstehenden Einleitungsverbote und -bedingungen verstößt, haftet für den dadurch entstehenden Schaden. <sup>2</sup> Als Schaden in diesem Sinne gilt auch eine Erhöhung der Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz, die die Gemeinde infolge des Verstoßes leisten muss. <sup>3</sup> Verursachen mehrere Personen den Verstoß oder sind mehrere Personen für den Verstoß verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 12**

### **Anschlusszwang**

<sup>1</sup> Jeder Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung die Pflicht, Grundstücksflächen, auf denen Niederschlagswasser anfällt, nach den Maßgaben und Verfahrensregeln dieser Satzung (insbesondere gem. §§ 17 ff.) an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen, wenn die Gemeinde für dieses Niederschlagswasser beseitigungspflichtig ist, die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung für das Grundstück betriebsfertig hergestellt ist und dem Grundstückseigentümer der Anschluss rechtlich und tatsächlich möglich und zumutbar ist (Anschlusszwang). <sup>2</sup> Die Gemeinde kann im Einzelfall von der Durchsetzung des Anschlusszwangs für Teilflächen von Grundstücken absehen, soweit das auf den Teilflächen anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickern kann.

## **§ 13**

### **Benutzungszwang**

Soweit ein Grundstück oder Teilflächen dem Anschlusszwang an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung unterliegt bzw. unterliegen, so ist, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung, das gesamte Niederschlagswasser, das auf dem Grundstück oder der Teilfläche anfällt und für das die Gemeinde niederschlagswasserbeseitigungspflichtig ist, ausschließlich über den Grundstücksanschluss in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten, sobald der zugehörige erste Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt ist.

## § 14

### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) <sup>1</sup> Die Gemeinde kann auf Antrag Befreiungen vom Anschluss- oder Benutzungszwang gewähren, wenn der Anschluss oder die Benutzung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. <sup>2</sup> Das gilt auch für Teile der Grundstücksflächen, auf denen Niederschlagswasser anfällt.
- (2) <sup>1</sup> Soweit Grundstückseigentümer Niederschlagswasser auf ihrem Grundstück in einem Wasserspeicher sammeln und verbrauchen oder verwerten (z. B. für die Gartenbewässerung oder die Toilettenspülung), dies zu keinen wasserwirtschaftlichen Beeinträchtigungen führt und sie dies bei der Gemeinde angezeigt haben, sind sie insoweit vom Benutzungszwang für die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung befreit.

## § 15

### Grundstücksanschlüsse

- (1) <sup>1</sup> Jedes anzuschließende Grundstück soll in der Regel über einen eigenen unmittelbaren Grundstücksanschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung verfügen. <sup>2</sup> Grundstücksanschlüsse müssen mindestens einen Querschnitt von DN 150 haben und ein Gefälle von 1 % aufweisen.
- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag weitere als den nach Absatz 1 erforderlichen Grundstücksanschluss zulassen.
- (3) <sup>1</sup> Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss von mehreren Grundstücken an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. <sup>2</sup> Die Ausnahme darf nur gewährt werden, wenn die beteiligten Grundstückseigentümer die Herstellung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück dauerhaft rechtlich gesichert haben.
- (4) <sup>1</sup> Die Grundstücksanschlüsse sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein. <sup>2</sup> Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf die Grundstücksanschlüsse vornehmen oder vornehmen lassen. <sup>3</sup> Grundstücksanschlüsse dürfen nicht überbaut werden.
- (5) <sup>1</sup> Grundstückseigentümer haben vorhandene Grundstücksanschlüsse sowie die Her-

stellung, Änderung oder Verlegung von Grundstücksanschlüssen auf ihren Grundstücken unentgeltlich zuzulassen und zu dulden. <sup>2</sup> Betroffene Grundstückseigentümer sollen rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme ihres Grundstücks benachrichtigt werden.

## **§ 16**

### **Niederschlagswasserbeseitigung außerhalb der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung**

<sup>1</sup> Eigentümer von Grundstücken, die wegen einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang oder aus sonstigen Gründen nicht sämtliche Grundstücksoberflächen, auf denen Niederschlagswasser anfällt, an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen haben oder die die Einrichtung nicht für sämtliche Flächen benutzen, haben, vorbehaltlich sonstiger behördlicher Genehmigungs- oder Erlaubniserfordernisse und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, das auf ihrem Grundstück anfallende Niederschlagswasser zu versickern, zu verdunsten, anderweitig zu verbrauchen oder in Gewässer einzuleiten. <sup>2</sup> Das gilt auch für Grundstückseigentümer, die Grundstücksflächen unter Verstoß gegen die Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang nicht angeschlossen haben oder die Einrichtung pflichtwidrig nicht benutzen. <sup>3</sup> Die Pflicht zur Befolgung eines Anschluss- und Benutzungszwangs bleibt hiervon unberührt.

## **Abschnitt III: Grundstücksentwässerungsanlage**

### **§ 17**

#### **Genehmigungsvorbehalt und Antragsverfahren**

- (1) <sup>1</sup> Die Herstellung, Änderung, Anpassung und Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde, soweit sie mit der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung technisch oder funktional verbunden sind oder werden sollen. <sup>2</sup> Wasserrechtliche Genehmigungsvorbehalte oder Anzeigepflichten bleiben unberührt.
- (2) <sup>1</sup> Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. <sup>2</sup> Für den Antrag ist das Formblatt der Gemeinde Sylt zu verwenden. <sup>3</sup> Weitere Vorgaben und Erläuterungen gemäß Antragsformular und zugehörigem Merkblatt sind

zu beachten. <sup>4</sup> Der Antrag ist spätestens zwei Monate vor Baubeginn des Bauvorhabens bei der im Antragsformular genannten Adresse einzureichen. <sup>5</sup> Anlagen zum Antrag, insbesondere Planzeichnungen, können auch per E-Mail an die Gemeinde übermittelt werden.

- (3) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit der Baumaßnahme begonnen wurde, um deren Willen die Genehmigung erteilt wurde.

## **§ 18**

### **Allgemeine Anforderungen an die Planung, Herstellung, den Betrieb, die Unterhaltung, Anpassung und Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

Grundstücksentwässerungsanlagen und ihre Bestandteile sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach den jeweils aktuellen allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Bestimmungen dieser Satzung zu planen, herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, anzupassen, zu ändern und zu beseitigen.

## **§ 19**

### **Zusätzliche Anforderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen (Anschlusschächte, Rückstausicherung, Vorbehandlungsanlagen)**

- (1) <sup>1</sup> Für jeden Grundstücksanschluss ist auf dem anschlussnehmenden Grundstück ein Anschlusschacht, mit einer Nennweite von mindestens DN 1.000 herzustellen. <sup>2</sup> Der Anschlusschacht ist an zugänglicher Stelle möglichst nahe der Grenze zu der öffentlichen Straße oder dem Grundstück herzustellen, in der bzw. auf dem die Zulaufleitung vom Sammler abzweigt. <sup>3</sup> Ist die Herstellung eines Anschlusschachts auf dem anschlussnehmenden Grundstück nicht möglich oder unzumutbar (z. B. weil die Bebauung unmittelbar an die öffentliche Straße grenzt), kann die Gemeinde die Herstellung an anderer geeigneter Stelle zulassen. <sup>4</sup> Ist eine Reinigungsöffnung oder ein Revisionskasten an geeigneter Stelle auf dem anschlussnehmenden Grundstück vorhanden, kann die Gemeinde auf die Herstellung eines Anschlusschachtes verzichten.
- (2) <sup>1</sup> Jeder Grundstückseigentümer hat sein Grundstück selbst gegen Rückstau aus der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung zu schützen. <sup>2</sup> Die Ge-

meinde haftet nicht bei Schäden, die durch fehlende, mangelhafte oder funktionsgestörte Rückstausicherungen entstanden sind. <sup>3</sup> Rückstauenebene ist grundsätzlich die Oberkante des grundstücksnächsten Schachtes im Bereich der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung aus Sicht des anschlussnehmenden Grundstücks, soweit die Gemeinde im Einzelfall nichts anderes bestimmt hat. <sup>4</sup> Räume und Bestandteile von Grundstücksentwässerungsanlagen, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, müssen gegen Rückstau gesichert sein. <sup>5</sup> In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauenebene liegen, sind die Rohrleitungen geschlossen hindurchzuführen oder der Deckel gegen Wasseraustritt abzudichten und gegen Abheben zu sichern.

- (3) <sup>1</sup> Auf Grundstücken auf denen Leichtflüssigkeiten, Lösungsmittel, Öle oder Fette ins Niederschlagswasser gelangen können, z. B. bei Tankstellen, Waschanlagen oder Werkstätten u. ä., sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Niederschlagswasser herzustellen und zu betreiben. <sup>2</sup> Der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen.

## **§ 20**

### **Anpassung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

<sup>1</sup> Entspricht eine Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht mehr einer der Anforderungen aus § 18 oder § 19, kann die Gemeinde den Grundstückseigentümer verpflichten, die Anlage innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten entsprechend anzupassen; insbesondere kann die Gemeinde die Herstellung einer Niederschlagswasserhebeanlage, eines Pumpwerks für die Druckrohrentwässerung oder eine Rückhaltung auf dem Grundstück fordern. <sup>2</sup> Entsprechendes gilt, wenn die Gemeinde ihre öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung in einer Weise ändert, die eine Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich machen.

## **§ 21**

### **Baubeginn und Abnahme**

(1) Die Durchführung von Arbeiten an einer Grundstücksentwässerungsanlage sind der Gemeinde spätestens eine Woche vor Beginn auf dem dafür vorgesehenen Formblatt schriftlich anzuzeigen.

(2) <sup>1</sup> Die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung darf

erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die hergestellte, geänderte oder angepasste Grundstücksentwässerungsanlage vollständig genehmigt und abgenommen hat. <sup>2</sup>Das Verfahren für die Genehmigung und Abnahme ist im Merkblatt nach § 17 Abs. 2 näher beschrieben.

#### **Abschnitt IV: Verwaltung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung und Grundstücksentwässerungsanlagen**

### **§ 22**

#### **Prüfungs- und Überwachungsbefugnisse, Auskunftspflichten, Zutritts- und Zugangsrechte**

- (1) <sup>1</sup>Beschäftigte der Gemeinde sowie von der Gemeinde beauftragte Dritte haben das Recht, die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung, Grundstücksentwässerungsanlagen und das darüber ein- und abgeleitete Niederschlagswasser zu überwachen und zu prüfen; insbesondere dürfen sie Messungen vornehmen und Abwasserproben nehmen und untersuchen lassen. <sup>2</sup>Die Kosten für die Untersuchung tragen der Einleiter und der Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner, falls ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere ein Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen aus § 11 festgestellt wird; andernfalls die Gemeinde.
- (2) <sup>1</sup>Grundstückseigentümer sowie alle übrigen Personen, die die Grundstücksentwässerungsanlage und den zugehörigen Grundstücksanschluss regelmäßig nutzen (z.B. Mieter oder Pächter), haben alle für die Überwachung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. <sup>2</sup>Auf Aufforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer die Pflicht, die tatsächlich vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage gegenüber der Gemeinde in Plänen analog der Bauvorlagenverordnung darzustellen.
- (3) <sup>1</sup>Beschäftigten der Gemeinde sowie von der Gemeinde beauftragten Dritten ist jederzeit ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken und Räumen zu gewähren, auf denen bzw. in denen sich Bestandteile der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung oder Grundstücksentwässerungsanlagen befinden, soweit diese technisch oder funktional mit der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung verbunden sind. <sup>2</sup>Alle Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Anschlussschächte, Rückstausicherung und Vorbehandlungsanlagen müssen für

die Beschäftigten oder beauftragten Dritten ungehindert zugänglich sein. <sup>3</sup> Alle Kontrollöffnungen müssen stets gut wahrnehmbar bleiben. <sup>4</sup> Wohnungen, Häuser, Gärten, Höfe und sonstige räumlich gegenüber der Öffentlichkeit abgeschirmte Flächen und Räume dürfen ohne Zustimmung des Berechtigten nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden.

- (4) Grundstückseigentümer sowie alle übrigen Personen, die eine Grundstücksentwässerungsanlage und den zugehörigen Grundstücksanschluss regelmäßig nutzen, sind verpflichtet, Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.
- (5) Entspricht eine Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht mehr einer der Anforderungen aus § 18 oder § 19 oder wird Niederschlagswasser unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere die Einleitungsbedingungen aus § 11, eingeleitet, kann die Gemeinde den Anschluss des Grundstücks oder die Übernahme des Niederschlagswassers verweigern, wenn andernfalls erhebliche Störungen oder Gefahren für die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung zu erwarten wären; bei Gefahren für Leib und Leben ist die Gemeinde hierzu verpflichtet.
- (6) <sup>1</sup> Mit der Vornahme oder Nichtvornahme einer Überwachung oder Prüfung einer Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. <sup>2</sup> Dies gilt auch, wenn sie bei einer Überwachung oder Prüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.
- (7) Die übrigen Prüfungs- und Überwachungsbefugnisse, Auskunftspflichten, Zutritts- und Zugangsrechte nach dieser Satzung bleiben unberührt.

## **§ 23**

### **Mitteilungspflichten**

- (1) <sup>1</sup> Grundstückseigentümer sowie alle übrigen Personen, die eine Grundstücksentwässerungsanlage und den zugehörigen Grundstücksanschluss regelmäßig nutzen (z.B. Mieter oder Pächter), haben der Gemeinde alle Kenntnisse, die sie über Veränderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage und dem zugehörigen Grundstücksanschluss erlangen, unverzüglich mitzuteilen. <sup>2</sup> Eine Mitteilung muss insbesondere erfolgen, wenn Kenntnisse darüber erlangt werden, dass

1. die Grundstücksentwässerungsanlage oder der Grundstücksanschluss nicht mehr benutzt wird, außer Betrieb genommen werden soll, betriebsunfähig, verstopft, beschädigt, nicht mehr wasserdicht oder in anderer Weise in seiner Funktion gestört ist,
  2. die Voraussetzungen des Anschlusszwangs entfallen,
  3. sich die Beschaffenheit oder Menge von eingeleitetem Wasser ändert,
  4. Abwasser oder Stoffe, die nach dieser Satzung, insbesondere § 11, nicht eingeleitet werden dürfen, in die Grundstücksentwässerungsanlage oder öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gelangen oder zu gelangen drohen,
- oder
5. von der Gemeinde festgelegte Mengengrenzen überschritten werden.

<sup>3</sup> In dringenden Fällen, zum Beispiel bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, ist die Mitteilung vorab unverzüglich telefonisch vorzunehmen und schriftlich nachzuholen. <sup>4</sup> Notrufnummern werden von der Gemeinde veröffentlicht.

- (2) Die übrigen Mitteilungs-, Anzeige- und Mitwirkungspflichten nach dieser Satzung bleiben unberührt.

## § 24

### Betriebsunterbrechungen und ihre Folgen

- (1) <sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Niederschlagswasserbeseitigung unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. <sup>2</sup> Die Unterbrechung soll möglichst unverzüglich behoben werden. <sup>3</sup> Ist die Unterbrechung von längerer Dauer, sollen die hiervon betroffenen Grundstückseigentümer in geeigneter Weise benachrichtigt werden.
- (2) <sup>1</sup> Bei Störungen (z. B. Ausfall eines Pumpwerks, Leitungsschäden, Leitungsüberlastungen, Verstopfungen) oder Betriebsunterbrechungen der Bestandteile der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder auf Schadensersatz für die durch die Störungen oder Betriebsunterbrechungen verursachten Schäden. <sup>2</sup> Satz 1 gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Gemeinde oder

eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gemeinde beruhen. <sup>3</sup> Satz 1 gilt ferner nicht für Ansprüche nach § 839 BGB, Art. 34 GG (Amtspflichtverletzungen) sowie nicht für Ansprüche nach dem Haftpflichtgesetz.

## **§ 25**

### **Abgaben**

Die Erhebung von Abgaben für die Herstellung und die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung sowie die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in diesem Zusammenhang (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) ist nicht Gegenstand dieser Satzung, sondern bestimmt sich nach einer gesonderten Abgabensatzung.

## **Abschnitt V: Schlussbestimmungen**

## **§ 26**

### **Datenverarbeitung**

Die Gemeinde ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, die zur Anwendung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

## **§ 27**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 6 den Wechsel der dinglichen Berechtigung an einem Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
2. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung oder ihre Bestandteile unberechtigt herstellt, ändert, unterhält oder beseitigt;
3. entgegen § 7 Abs. 3 die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung oder ihre Bestandteile unberechtigt betritt;

4. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 Drainageleitungen zur Ableitung von Niederschlagswasser, freiem oder gespanntem Grundwasser, Quellwasser, Baugrubenwasser oder unbelastetem Drainagewasser ohne ausnahmsweise Zulassung der Gemeinde an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung anschließt;
5. entgegen § 11 Abs. 3 Nr. 6 Wasser, das zum Waschen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen verwendet wurde, über Straßeneinläufe oder auf andere Weise in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung einleitet;
6. entgegen § 11 Abs. 3 Nr. 7 ohne Zustimmung der Gemeinde Grundwasser, Quellwasser, Drainagewasser oder Baugrubenwasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung einleitet;
7. entgegen § 12 Satz 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung anschließt;
8. entgegen § 13 nicht das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung einleitet;
9. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 3 Grundstücksanschlüsse überbaut oder entgegen § 15 Abs. 4 Satz 2 sonstige nachteilige Einwirkungen auf die Grundstücksanschlüsse vornimmt;
10. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 eine Grundstücksentwässerungsanlage ohne Genehmigung der Gemeinde herstellt, ändert, anpasst oder beseitigt;
11. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 4 den Antrag nach § 17 Abs. 2 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig stellt;
12. entgegen § 18 Grundstücksentwässerungsanlagen und ihre Bestandteile nicht nach den jeweils aktuellen allgemein anerkannten Regeln der Technik plant, herstellt, betreibt, unterhält, anpasst, ändert oder beseitigt;
13. entgegen § 19 Abs. 3 Satz 1 auf Grundstücken auf denen Leichtflüssigkeiten, Lösungsmittel, Öle oder Fette ins Niederschlagswasser gelangen können, z. B. bei Tankstellen, Waschanlagen oder Werkstätten u. ä., keine Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Niederschlagswasser herstellt oder betreibt;
14. entgegen § 21 Abs. 1 die Durchführung von Arbeiten an einer Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig auf dem dafür vorgesehenen Formblatt schriftlich anzeigt;

15. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1 eine hergestellte, geänderte oder angepasste Grundstücksentwässerungsanlage ohne vollständige Genehmigung und Abnahme der Gemeinde benutzt;
  16. entgegen § 22 Abs. 3 den Zutritt zu Grundstücken oder Räumen verwehrt, auf denen bzw. in denen sich Bestandteile der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung oder Grundstücksentwässerungsanlagen befinden;
  17. entgegen § 23 die dort vorgeschriebenen Mitteilungen nicht oder nicht rechtzeitig macht.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Anschluss- oder Benutzungszwang aus § 12 und 13 zuwiderhandelt.
- (3) <sup>1</sup> Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. <sup>2</sup> Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden.

## **§ 28**

### **Übergangsregelungen für eingeleitete Genehmigungs- oder Abnahmeverfahren**

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungs- oder Abnahmeverfahren werden nach den Satzungsvorschriften zu Ende geführt, die zu Beginn des Verfahrens galten.

## **§ 29**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Sylt – Ortsteil Westerland – über die Oberflächenentwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Oberflächenentwässerung vom 17.12.2010 sowie die Satzung zur Vorbereitung einer Niederschlagswassersatzung der Gemeinde Sylt (Vorschaltatzung Niederschlagswasserbeseitigung) vom 09.03.2012 außer Kraft.
- (3) Übertragungen oder Zuordnungen der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht, die durch oder aufgrund

1. der Satzung der Gemeinde Sylt – Ortsteil Westerland – über die Oberflächenentwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Oberflächenentwässerung vom 17.12.2010,  
oder
  2. früherem Satzungsrecht,
- erfolgt sind, behalten ihre Gültigkeit.

Der Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Wasserbehörde hat mit Verfügung vom 19.02.2026 die Genehmigung gemäß § 45 Abs. 1 und 4 LWG erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Sylt, den 11.05.2026

  
Bürgermeisterin